

Nachtzieltechnik raus aus dem WaffG



Hintergrund

Mit dem 3. WaffRändG wurden Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte für Jäger im Rahmen der Jagdausbildung legalisiert. Diese haben jedoch gegenüber direkten Nachtzielgeräten den Nachteil, dass sie immer ein zusätzliches Teil, zusätzliches Gewicht und damit ein potientielltes Einfallstor für technische Fehler darstellen.

Da weder Infrarotaufheller noch Vorrichtungen zum Beleuchten des Ziels erlaubt wurden, haben Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte aktuell einen endlichen Nutzen, da sie nur dann noch eingesetzt werden können, wenn noch Restlicht vorhanden ist, das verstärkt werden kann.

Seit der Legalisierung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sind [keine Straftaten](#) mit diesen erfolgt. Bereits jetzt ist der Erwerb der Einzelkomponenten erlaubt und lediglich die Verwendung an der Schusswaffe verboten, sodass von einer Legalisierung lediglich eine technische Vereinfachung, nicht aber eine größere Gefahr für die Bevölkerung einhergeht.

Der VDB fordert die generelle Freistellung von Nachtzieloptiken, Infrarotauffhellern und Lampen!

Details & Erklärung

- Jägern würde ermöglicht, den aktuellsten Stand der Technik zur Jagd zu nutzen, was im Interesse des zu bejagenden Wildes ist (Tierschutz).
- Insbesondere der Gefahr der Afrikanischen Schweinepest (ASP) kann durch eine gezielte Nachtbejagung des Schwarzwildes begegnet werden. Dies trägt wesentlich zum Schutz der Bevölkerung vor der Seuche durch eine potentielle Ausbreitung auf Hausschweinbestände bei.
- Die Zahl und Höhe der Wildschäden durch Schwarzwild und damit der Ausfall in der Lebens- oder Futtermittelproduktion könnte durch die noch effektivere Bejagung weiter nachhaltig gesenkt werden. Dies würde wesentlich zum Schutz der Bevölkerung beitragen.
- Bereits jetzt gestatten einige Bundesländer den Einsatz von IR-Auffhellern für die Jagd ([z.B. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern](#)).
- Durch die Möglichkeit, Lampen an Schusswaffen einzusetzen, steigt die Sicherheit beim Fangschuss und bei bereits vorhandenen Geräten kann der Nachteil eines nicht vorhandenen IR-Auffhellers ausgeglichen werden.
- Die potentielle Schwachstelle in Sachen Treffpunktlage durch die heute genutzte Adaptertechnik bzw. bei kombinierter Verwendung (Tag- und Nachtjagd) besteht bei Nachtzielgeräten nicht.
- Um den Einsatz von Nachtzielgeräten im sportlichen Schießen zu etablieren, ist eine Änderung der Sportordnungen erforderlich. Sportordnungen müssen nach § 15a WaffG vom Bundesverwaltungsamt zugelassen werden. Damit hat der Bund die Kontrolle über den Einsatz von Nachtzielgeräten im sportlichen Schießen.
- Im Bereich der freien Waffen, insbesondere im Airsoft-Bereich, stellt die Freistellung von der Erlaubnispflicht von Nachtzielgeräten kein Sicherheitsrisiko dar, da freie Waffen keine Deliktrelevanz besitzen.